

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2010-168 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 31.05.2010 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Ausbau der L 031, OD Alt Ventschow, mit gemeinsamen Geh- und Radweg</b> <b>hier: Vereinbarung</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	21.06.2010	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Ö	05.07.2010	Gemeindevertretung Ventschow

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Ventschow beschließt die Unterzeichnung der beigefügten Vereinbarung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der L 031, Ortsdurchfahrt Alt Ventschow.

**Sachverhalt:**

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der L 031 kommen die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde Ventschow überein, die Ortsdurchfahrt Alt Ventschow als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Hierzu Bedarf es einer Vereinbarung (s. Anlage).

**Anlage/n:**

- Vereinbarung

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

# Vereinbarung

zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin  
PF 16 01 42  
19091 Schwerin,  
endvertreten durch den Amtsleiter des Straßenbauamtes Schwerin,  
Herrn Ltd. BD Thomas Taschenbrecker  
**- Straßenbauverwaltung -**

und der Gemeinde Ventschow,  
OT Alt Ventschow  
vertreten durch das Amt Mecklenburg - Bad Kleinen  
- Der Amtsvorsteher -  
Am Wehberg 17  
23972 Dorf Mecklenburg  
**- Gemeinde -**

## I. Allgemeines

### § 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der L 031 die Ortsdurchfahrt Alt Ventschow als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme sind im Bauentwurf des Ingenieurbüros für Bautechnik aus Wolgast, im Auftrag der Straßenbauverwaltung, festgelegt.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßenwegegesetz Mecklenburg - Vorpommern, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die ansonsten für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (4) Baubeginn ist voraussichtlich 2010.

## **§ 2 - Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde durch.

Die Straßenbauverwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung und die Zuschlagserteilung an einen Bieter in ihrem Namen und im Namen des anderen Baulastträgers für Rechnung der beteiligten Baulastträger vorzunehmen.

- (2) Bei der Vergabe der Bauleistungen ist die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ -VOB -, bei der Vergabe von sonstigen Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) ist die - VOL -, verbindlich.
- (3) Die Planung, Bauüberwachung, Abrechnung und die Vertragsabwicklung für die Gemeinschaftsmaßnahme erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam von der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde abgenommen.
- (5) Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entsprechend VOB geltend.
- (6) Grunderwerb ist nicht erforderlich.
- (7) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 3 - Kosten für gemeinsamen Geh- und Radweg und die Fahrbahn**

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde tragen die Kosten für den Ausbau des gemeinsamen Geh- und Radweges einschließlich der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen zu je 50 % unter Berücksichtigung der verdrängten Gehwegbefestigung.  
Außerdem zahlt die Straßenbauverwaltung der Gemeinde Ablösekosten, da der ge-

samte gemeinsame Geh-/Radweg in die Unterhaltungslast der Gemeinde geht.

- (2) Die Kosten für die Fahrbahn trägt die Straßenbauverwaltung.

#### **§ 4 - Änderung von Versorgungsleitungen**

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde zu veranlassen.
- (1a) Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz (1a) richten sich nach den bestehenden Rahmenverträgen zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken des Landes ist in einem Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

#### **§ 5 - Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung**

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde geteilt.

#### **§ 6 - Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach Par. 5 b StVG.

#### **§ 7 - Kostenerstattung für Bauvorbereitung und Baudurchführung**

Die Straßenbauverwaltung erhält für die Bauvorbereitung (insbesondere Planung, Entwurfsbearbeitung) und für die Baudurchführung (insbesondere Vergabe, Abrechnung Vertragsabwicklung) 10 % der auf die Gemeinde entfallenden tatsächlichen Baukosten von der Gemeinde erstattet.

#### **§ 8 - Straßenbeleuchtung**

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der

Straßenbeleuchtung.

Diese Kosten sind jedoch nicht Bestandteil der Vereinbarung.

Durch den Bau der Straße wird jedoch die vorhandene Straßenbeleuchtung z.T. verdrängt, so dass sich die Straßenbauverwaltung zu beteiligen hat; Fiktivkostenermittlung siehe Anlage Seite 42.

## § 9- Grunderwerb

siehe hierzu § 2 (6).

## § 10- Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen. Diese Kostenanteile sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, ermittelt.

(2) Die Kosten der **Straßenbauverwaltung (Land)** betragen insgesamt,- vorbehaltlich der Abrechnung bzw. Fiktivkosten:

a) Baukosten

gem. Abrechnung (24.800,- + 475.000,-€) 499.800,-- €

Fiktivkosten für verdrängte Beleuchtung,  
zu zahlen von der Straßenbauverwaltung  
an die Gemeinde 2.100,-- €

b) Ablösebetrag 10.200,-- €,  
zu zahlen von der Straßenbauverwaltung  
an die Gemeinde.

(3) Die Kosten der **Gemeinde** betragen insgesamt  
- Fiktivkosten:

a) Baukosten 9.200,-- €,

c) Verwaltungskosten gem. § 7  
10 % von 9.200,-- = 920,-- €

(4) Die Abrechnung der Kosten der Gemeinschaftsmaßnahme obliegt der Straßenbauverwaltung.  
Bau- und Verwaltungskosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

- (5) Die Gemeinde leistet auf Anforderung ihre Zahlungen.
- (6) Die Baulastträger verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweiligen Rechnungsbeträge.

### III. Sonstige Regelungen

#### § 11- Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Baulastträger der Fahrbahn ist die Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Baulast des gemeinsamen Geh-/Radweges regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der gemeinsame Geh- und Radweg geht nach Fertigstellung in die Unterhaltungslast der Gemeinde mit Zahlung eines Ablösebetrages seitens der Straßenbauverwaltung.
- (5) Nach Fertigstellung der Gemeinschaftsmaßnahme übergibt die Straßenbauverwaltung der Gemeinde die in deren Baulast bzw. Unterhaltungslast stehenden Straßenteile.  
Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt und gegenseitig unterzeichnet.

#### § 12- Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde:

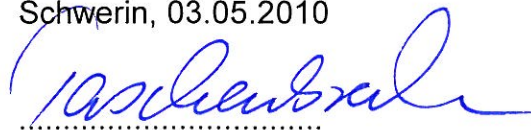
, den

.....

Bürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Schwerin, 03.05.2010



Taschenbrecker